

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 108

ausgegeben am 19. März 2021

---

## Kundmachung

vom 16. März 2021

### der Beschlüsse Nr. 134/2018, 141/2018 bis 151/2018, 155/2018 bis 157/2018 und 160/2018 bis 172/2018 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 6. Juli 2018

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 7. Juli 2018

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 28 die Beschlüsse Nr. 134/2018, 141/2018 bis 151/2018, 155/2018 bis 157/2018 und 160/2018 bis 172/2018 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:

*gez. Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

## Anhang 1

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 134/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/295 der Kommission vom 15. Dezember 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014 in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit für die Genehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen<sup>1</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

**Art. 1**

In Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird unter den Nummern 46b (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission) und 46d (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

" - 32018 R 0295: Delegierte Verordnung (EU) 2018/295 der Kommission vom 15. Dezember 2017 ([ABl. L 56 vom 28.2.2018, S. 1](#))"

#### Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2018/295 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>2</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 2

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 141/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2018/471 der Kommission vom 21. März 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates zwecks Anpassung der Gebühren der Europäischen Arzneimittel-Agentur an die Inflationsrate mit Wirkung vom 1. April 2018<sup>3</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 15h (Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 32018 R 0471: Verordnung (EU) 2018/471 der Kommission vom 21. März 2018 ([ABl. L 79 vom 22.3.2018, S. 19](#))"

## Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/471 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>4</sup>.

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 3

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 142/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2018/588 der Kommission vom 18. April 2018 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf 1-Methyl-2-pyrrolidon<sup>5</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Verordnung (EU) 2018/589 der Kommission vom 18. April 2018 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Methanol<sup>6</sup>, berichtigt in [ABl. L 102 vom 23.4.2018, S. 99](#), ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens werden unter Nummer 12zc (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

- 32018 R 0588: Verordnung (EU) 2018/588 der Kommission vom 18. April 2018 ([ABl. L 99 vom 19.4.2018, S. 3](#))
- 32018 R 0589: Verordnung (EU) 2018/589 der Kommission vom 18. April 2018 ([ABl. L 99 vom 19.4.2018, S. 7](#)), berichtigt in [ABl. L 102 vom 23.4.2018, S. 99](#)"

#### Art. 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2018/588 und (EU) 2018/589, berichtigt in [ABl. L 102 vom 23.4.2018, S. 99](#), in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>7</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 4

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 143/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2018/675 der Kommission vom 2. Mai 2018 zur Änderung der Anlagen zu Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend CMR-Stoffe<sup>8</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 12zc (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 32018 R 0675: Verordnung (EU) 2018/675 der Kommission vom 2. Mai 2018 ([ABl. L 114 vom 4.5.2018, S. 4](#))"



## Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/675 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>9</sup>.

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 5

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 144/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/84 der Kommission vom 19. Januar 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl, Clothianidin, Dimoxystrobin, Kupferverbindungen, Mancozeb, Mecoprop-P, Metiram, Oxamyl, Pethoxamid, Propiconazol, Propineb, Propyzamid, Pyraclostrobin und Zoxamid<sup>10</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/112 der Kommission vom 24. Januar 2018 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs mit geringem Risiko Laminarin gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission<sup>11</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/113 der Kommission vom 24. Januar 2018 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Acetamiprid gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflan-

zenschuttmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission<sup>12</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

4. Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/155 der Kommission vom 31. Januar 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 zur Übertragung der Überprüfung von Wirkstoffen auf die Mitgliedstaaten zum Zweck des Erneuerungsverfahrens<sup>13</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
5. Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/184 der Kommission vom 7. Februar 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung des Genehmigungszeitraums für die Wirkstoffe FEN 560 (auch bezeichnet als Bockshornklee oder Bockshornklee Samen-Pulver) und Sulfurylfluorid<sup>14</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
6. Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/185 der Kommission vom 7. Februar 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Penflufen<sup>15</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
7. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

#### Art. 1

Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 13a (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission) werden folgende Gedankenstriche angefügt:
  - "- 32018 R 0084: Durchführungsverordnung (EU) 2018/84 der Kommission vom 19. Januar 2018 ([ABl. L 16 vom 20.1.2018, S. 8](#))
  - 32018 R 0112: Durchführungsverordnung (EU) 2018/112 der Kommission vom 24. Januar 2018 ([ABl. L 20 vom 25.1.2018, S. 3](#))
  - 32018 R 0113: Durchführungsverordnung (EU) 2018/113 der Kommission vom 24. Januar 2018 ([ABl. L 20 vom 25.1.2018, S. 7](#))
  - 32018 R 0184: Durchführungsverordnung (EU) 2018/184 der Kommission vom 7. Februar 2018 ([ABl. L 34 vom 8.2.2018, S. 10](#))
  - 32018 R 0185: Durchführungsverordnung (EU) 2018/185 der Kommission vom 7. Februar 2018 ([ABl. L 34 vom 8.2.2018, S. 13](#))"

2. Unter Nummer 13zzzze (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
"- 32018 R 0155: Durchführungsverordnung (EU) 2018/155 der Kommission vom 31. Januar 2018 ([ABl. L 29 vom 1.2.2018, S. 8](#))"
3. Nach Nummer 13zzzzzzzzl (Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:  
"13zzzzzzzzm. 32018 R 0112: Durchführungsverordnung (EU) 2018/112 der Kommission vom 24. Januar 2018 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs mit geringem Risiko Laminarin gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([ABl. L 20 vom 25.1.2018, S. 3](#))  
13zzzzzzzzn. 32018 R 0113: Durchführungsverordnung (EU) 2018/113 der Kommission vom 24. Januar 2018 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Acetamidrid gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([ABl. L 20 vom 25.1.2018, S. 7](#))"

## Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2018/84, (EU) 2018/112, (EU) 2018/113, (EU) 2018/155, (EU) 2018/184 und (EU) 2018/185 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>16</sup>.

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 6

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 145/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1354 der Kommission vom 20. Juli 2017 zur Festlegung der Aufmachung von Informationen gemäss Art. 10 Abs. 10 der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XVIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 4zzr (Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"4zzs. 32017 R 1354: Durchführungsverordnung (EU) 2017/1354 der Kommission vom 20. Juli 2017 zur Festlegung der Aufmachung von Informationen gemäss Art. 10 Abs. 10 der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABl. L 190 vom 21.7.2017, S. 7](#))

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

In Anhang II wird zu den Abkürzungen Folgendes hinzugefügt:

„Island (IS)

Liechtenstein (LI)

Norwegen (NO)“.

#### Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1354 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>18</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 7

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 146/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Richtlinie (EU) 2017/2054 der Kommission vom 8. November 2017 zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Verteidigungsgüter<sup>19</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XIX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 3q (Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 32017 L 2054: Richtlinie (EU) 2017/2054 der Kommission vom 8. November 2017 ([ABl. L 311 vom 25.11.2017, S. 1](#))"

Art. 2



Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2017/2054 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>20</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 8

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 147/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/414 der Kommission vom 9. Januar 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der Schiffsausrüstungsgegenstände, die elektronisch gekennzeichnet werden können<sup>21</sup>, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XXXII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 3 (Durchführungsverordnung (EU) 2018/773 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

- "4. **32018 R 0414**: Delegierte Verordnung (EU) 2018/414 der Kommission vom 9. Januar 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der

Schiffsausrüstungsgegenstände, die elektronisch gekennzeichnet werden können ([ABl. L 75 vom 19.3.2018, S. 3](#))"

#### Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2018/414 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>22</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 9

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses****Nr. 148/2018**

vom 6. Juli 2018

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten<sup>23</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Anhänge II und IV des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

**Art. 1**

In Anhang II Kapitel IV des EWR-Abkommens wird nach Nummer 6q (Verordnung (EU) 2016/2281 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"6r. 32013 R 0813: Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von

Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten ([ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 136](#))"

#### Art. 2

In Anhang IV des EWR-Abkommens wird nach Nummer 26r (Verordnung (EU) 2016/2281 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"26s. 32013 R 0813: Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten ([ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 136](#))"

#### Art. 3

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>24</sup>.

#### Art. 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 10

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 149/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang IV (Energie) des**  
**EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2356 der Kommission vom 15.  
Dezember 2017 über die Anerkennung des Berichts Australiens mit  
Angaben zu den typischen Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von  
landwirtschaftlichen Rohstoffen gemäss der Richtlinie 2009/28/EG des  
Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup> ist in das EWR-Abkommen  
aufzunehmen.
2. Anhang IV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert  
werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang IV des EWR-Abkommens wird nach Nummer 41 (Richtlinie  
2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende  
Nummer eingefügt:

"41a. **32017 D 2356**: Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2356 der Kom-  
mission vom 15. Dezember 2017 über die Anerkennung des Berichts  
Australiens mit Angaben zu den typischen Treibhausgasemissionen aus  
dem Anbau von landwirtschaftlichen Rohstoffen gemäss der Richtlinie

2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABl. L 336 vom 16.12.2017, S. 55](#))

Diese Entscheidung gilt nicht für Liechtenstein."

#### Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2356 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>26</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 11

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses****Nr. 150/2018**

vom 6. Juli 2018

**zur Änderung von Anhang XI (Elektronische  
Kommunikation, audiovisuelle Dienste und  
Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2077 der Kommission vom 10. November 2017 zur Änderung der Entscheidung 2005/50/EG zur Harmonisierung der befristeten Nutzung des Frequenzbands im Bereich um 24 GHz durch Kfz-Kurzstreckenradargeräte in der Gemeinschaft<sup>27</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

**Art. 1**

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 5cr (Entscheidung 2005/50/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 32017 D 2077: Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2077 der Kommission vom 10. November 2017 ([ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 75](#))"



## Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2077 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>28</sup>.

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 12

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses****Nr. 151/2018**

vom 6. Juli 2018

**zur Änderung von Anhang XI (Elektronische  
Kommunikation, audiovisuelle Dienste und  
Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2311 der Kommission vom 13. Dezember 2017 zur Festsetzung des gewichteten Durchschnitts der Höchstentgelte für die Mobilfunkzustellung in der gesamten Union und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2292<sup>29</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2311 der Kommission wird die Durchführungsverordnung (EU) 2016/2292 der Kommission<sup>30</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
3. Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

## Art. 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 5cub (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/2292 der Kommission) folgende Fassung:

"**32017 R 2311**: Durchführungsverordnung (EU) 2017/2311 der Kommission vom 13. Dezember 2017 zur Festsetzung des gewichteten Durchschnitts der Höchstentgelte für die Mobilfunkzustellung in der gesamten Union und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2292 ([ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 39](#))"

#### Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2311 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>31</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 13

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 155/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des**  
**EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG<sup>32</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Mit der Richtlinie (EU) 2016/1629 wird mit Wirkung vom 7. Oktober 2018 die Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>33</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher mit Wirkung vom 7. Oktober 2018 aus diesem zu streichen ist.
3. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 47aa (Richtlinie 2013/49/EU der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

- "47b. **32016 L 1629**: Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG ([ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118](#))"
2. Unter Nummer 48 (Richtlinie 2009/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:
- ", geändert durch:
- **32016 L 1629**: Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 ([ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118](#))"
3. Der Text von Nummer 47a (Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird mit Wirkung zum 7. Oktober 2018 gestrichen.

#### Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2016/1629 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>34</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 14

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 156/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des**  
**EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/501 der Kommission vom 22. März 2018 über die Anerkennung des Sultanats Oman gemäss der Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Ausbildungs- und Zeugniserteilungssysteme für Seeleute<sup>35</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 56jw (Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1239 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"56jx. 32018 D 0501: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/501 der Kommission vom 22. März 2018 über die Anerkennung des Sultanats Oman gemäss der Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Ausbildungs- und Zeugniserteilungssysteme für Seeleute ([ABl. L 82 vom 26.3.2018, S. 15](#))"

## Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/501 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>36</sup>.

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 15

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 157/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des**  
**EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/55 der Kommission vom 9.  
Januar 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/  
1998 in Hinblick auf die Aufnahme der Republik Singapur in die Liste  
der Drittländer, die anerkanntermassen Sicherheitsstandards anwenden,  
die den gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluft-  
fahrt gleichwertig sind<sup>37</sup>, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert  
werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66he  
(Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission) folgender  
Gedankenstrich angefügt:

"- **32018 R 0055: Durchführungsverordnung (EU) 2018/55 der Kommissi-  
on vom 9. Januar 2018 ([ABl. L 10 vom 13.1.2018, S. 5](#))**"

Art. 2



Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2018/55 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>38</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 16

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 160/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Beschluss (EU) 2017/2076 der Kommission vom 7. November 2017 zur Änderung der Entscheidung 2009/607/EG der Kommission hinsichtlich der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Hartbeläge<sup>39</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -  
hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 2k (Entscheidung 2009/607/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32017 D 2076**: Beschluss (EU) 2017/2076 der Kommission vom 7. November 2017 ([ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 74](#))"

Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2017/2076 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>40</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 17

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 161/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Beschluss (EU) 2018/666 der Kommission vom 27. April 2018 zur  
Änderung des Beschlusses 2014/312/EU der Kommission hinsichtlich  
der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-  
Umweltzeichens für Innen- und Aussenfarben und -lacke<sup>41</sup> ist in das  
EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert  
werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 2v  
(Beschluss 2014/312/EU der Kommission) folgender Gedankenstrich ange-  
fügt:

"- **32018 D 0666**: Beschluss (EU) 2018/666 der Kommission vom 27. April  
2018 ([ABl. L 111 vom 2.5.2018, S. 2](#))"

Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2018/666 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>42</sup>.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 18

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 162/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Beschluss (EU) 2017/1525 der Kommission vom 4. September 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/256/EU zwecks Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für weiterverarbeitete Papiererzeugnisse<sup>43</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -  
hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 2zl (Beschluss 2014/256/EU der Kommission) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **32017 D 1525**: Beschluss (EU) 2017/1525 der Kommission vom 4. September 2017 ([ABl. L 230 vom 6.9.2017, S. 28](#))"

Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2017/1525 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>44</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 19

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 163/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Beschluss (EU) 2018/680 der Kommission vom 2. Mai 2018 zur Festlegung der Kriterien des EU-Umweltzeichens für Gebäudereinigungsdienste<sup>45</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 2zo (Beschluss 2014/763/EU der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"2zp. **32018 D 0680**: Beschluss (EU) 2018/680 der Kommission vom 2. Mai 2018 zur Festlegung der Kriterien des EU-Umweltzeichens für Gebäudereinigungsdienste ([ABl. L 114 vom 4.5.2018, S. 22](#))"

Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2018/680 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.



Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>46</sup>.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 20

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 164/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Beschluss (EU) 2018/229 der Kommission vom 12. Februar 2018 zur Festlegung der Werte für die Einstufungen im Rahmen des Überwachungssystems des jeweiligen Mitgliedstaats als Ergebnis der Interkalibrierung gemäss der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/480/EU der Kommission<sup>47</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Mit dem Beschluss (EU) 2018/229 wird der Beschluss 2013/480/EU der Kommission<sup>48</sup> aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
3. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 13cab (Beschluss 2013/480/EU der Kommission) folgende Fassung:

"32018 D 0229: Beschluss (EU) 2018/229 der Kommission vom 12. Februar 2018 zur Festlegung der Werte für die Einstufungen im Rahmen des Über-

wachungssystems des jeweiligen Mitgliedstaats als Ergebnis der Interkalibrierung gemäss der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/480/EU der Kommission ([ABl. L 47 vom 20.2.2018, S. 1](#))"

#### Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2018/229 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>49</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 21

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 165/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG<sup>50</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -  
hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 21a) (Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
"- **32015 D 1814**: Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 ([ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1](#))"
2. Nach Nummer 21a) (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/775 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

"21alj. 32015 D 1814: Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG ([ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1](#))"

#### Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2015/1814 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>51</sup>.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 22

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 166/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2018/336 der Kommission vom 8. März 2018 zur  
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 über die Liste der Luft-  
fahrzeugbetreiber, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer Luftver-  
kehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG nach-  
gekommen sind, mit Angabe des für die einzelnen Luftfahrzeugbetreiber  
zuständigen Verwaltungsmitgliedstaats<sup>52</sup> ist in das EWR-Abkommen  
aufzunehmen.
2. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert  
werden -  
hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21as (Ver-  
ordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission) folgender Gedankenstrich  
angefügt:

"- 32018 R 0336: Verordnung (EU) 2018/336 der Kommission vom 8. März  
2018 ([ABl. L 70 vom 13.3.2018, S. 1](#))".

## Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/336 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>53</sup>.

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 23

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 167/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des**  
**EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1851 der Kommission vom 14.  
Juni 2016 zur Annahme des die Jahre 2019, 2020 und 2021 umfassenden  
Programms von Ad-hoc-Modulen für die Stichprobenerhebung über  
Arbeitskräfte gemäss der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates<sup>54</sup> ist in  
das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert  
werden -  
hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Anhang XXI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 18a (Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates)  
erhält folgende Fassung:  
"31998 R 0577: Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März  
1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte  
in der Gemeinschaft ([ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3](#)), geändert durch:



- **32002 R 1991**: Verordnung (EG) Nr. 1991/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2002 ([ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 1](#))
- **32002 R 2104**: Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 der Kommission vom 28. November 2002 ([ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 14](#))
- **32003 R 2257**: Verordnung (EG) Nr. 2257/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2003 ([ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 6](#))
- **32007 R 1372**: Verordnung (EG) Nr. 1372/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 ([ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 42](#))
- **32014 R 0545**: Verordnung (EU) Nr. 545/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 ([ABl. L 163 vom 29.5.2014, S. 10](#))"

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Diese Verordnung gilt nicht für Liechtenstein.
  - b) Island ist von der Übermittlung der in dem Ad-hoc-Modul für das Jahr 2021 spezifizierten Daten ausgenommen."
2. Nach Nummer 18aw (Durchführungsverordnung (EU) 2016/2236 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

"18ax. **32016 R 1851**: Delegierte Verordnung (EU) 2016/1851 der Kommission vom 14. Juni 2016 zur Annahme des die Jahre 2019, 2020 und 2021 umfassenden Programms von Ad-hoc-Modulen für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäss der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates ([ABl. L 284 vom 20.10.2016, S. 1](#))"

## Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1851 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>55</sup>.

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 24

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 168/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des**  
**EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2017/1515 der Kommission vom 31. August 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft für das Bezugsjahr 2018<sup>56</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XXI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 28l (Verordnung (EU) 2016/2015 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"28m. **32017 R 1515**: Verordnung (EU) 2017/1515 der Kommission vom 31. August 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft für das Bezugsjahr 2018 ([ABL. L 226 vom 1.9.2017, S. 6](#))"

## Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2017/1515 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>57</sup>.

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 25

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 169/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Protokoll 30 zum EWR-**  
**Abkommen über besondere Bestimmungen für**  
**die Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich**  
**der Statistik**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Das Statistische Programm des EWR 2018-2020 sollte auf der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>58</sup>, geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1951 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 im Wege der Verlängerung bis 2020<sup>59</sup>, beruhen und diejenigen Programmbestandteile enthalten, die für die Beschreibung und Überwachung aller relevanten wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Aspekte des Europäischen Wirtschaftsraums erforderlich sind.
2. Die Verordnung (EU) 2017/1951 sollte in Protokoll 30 aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit bis 2020 fortgesetzt wird.
3. Protokoll 30 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese verlängerte Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2018 zu ermöglichen -

hat folgenden Beschluss erlassen:

## Art. 1

Protokoll 30 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Im Titel von Art. 5 wird die Angabe "2017" durch die Angabe "2020" ersetzt.
2. In Art. 5 Abs. 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt:  
"- **32017 R 1951**: Verordnung (EU) 2017/1951 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 ([ABl. L 284 vom 31.10.2017, S. 1](#))"
3. Die Angaben "2013-2017" und "31. Dezember 2017" in Art. 5 Abs. 2 werden durch die Angaben "2013-2020" und "31. Dezember 2020" ersetzt.
4. Die Angabe "2013 bis 2017" in Art. 5 Abs. 3 wird durch die Angabe "2013 bis 2020" ersetzt.
5. Art. 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
"Die EFTA-Staaten leisten gemäss Art. 82 Abs. 1 Bst. a des Abkommens und den dazugehörigen Finanzierungsvorschriften für 2013 einen Finanzbeitrag von 75 Prozent des unter den Haushaltslinien 29 02 05 (Europäisches Statistisches Programm 2013-2017) und 29 01 04 05 (Politik auf dem Gebiet der statistischen Information - Verwaltungsausgaben) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ausgewiesenen Betrags, und für 2014 bis 2020 einen Finanzbeitrag von 75 Prozent des unter den Haushaltslinien 29 02 01 (Bereitstellung hochwertiger statistischer Information, Einführung neuer Methoden zur Erstellung europäischer Statistiken und Intensivierung der Partnerschaft mit dem Europäischen Statistischen System) und 29 01 04 01 (Unterstützungsausgaben für das Europäische Statistische Programm) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ausgewiesenen Betrags."

## Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>60</sup>.

Er gilt ab dem 1. Januar 2018.

## Art. 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 26

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 170/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-**  
**Abkommen über die Zusammenarbeit in**  
**bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Frei-**  
**heiten**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf die Art. 86 und 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Es empfiehlt sich, den Beschluss (EU) 2017/864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes (2018)<sup>61</sup> in die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens einzubeziehen.
2. Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2018 zu ermöglichen -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Art. 5 von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 5 werden nach den Worten "an dem unter dem vierzehnten Gedankenstrich genannten Programm ab 1. Januar 2014" die Worte "an dem unter dem fünfzehnten Gedankenstrich genannten Programm ab dem 1. Januar 2018" eingefügt.



2. In Abs. 8 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

" - 32017 D 0864: Beschluss (EU) 2017/864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes (2018) ([ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 1](#)) "

#### Art. 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäss Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens in Kraft<sup>62</sup>.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2018.

#### Art. 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 27

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 171/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-**  
**Abkommen über die Zusammenarbeit in**  
**bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Frei-**  
**heiten**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf die Art. 86 und 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Es empfiehlt sich, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-  
Abkommens bei den aus dem Gesamthaushalt der Union finanzierten  
Unionsmassnahmen in den Bereichen "Funktionieren und Entwicklung  
des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen" und "Steuerungsin-  
strumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts" fortzusetzen.
2. Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden,  
um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2018 zu ermögli-  
chen -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Art. 7 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 12 werden die Worte "und 2017" ersetzt durch ", 2017 und 2018".
2. In Abs. 14 werden die Worte "das Haushaltsjahr 2017" ersetzt durch die  
Worte "die Haushaltsjahre 2017 und 2018".

## Art. 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäss Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens in Kraft<sup>63</sup>.

Er gilt ab dem 1. Januar 2018.

## Art. 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 28

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 172/2018**  
vom 6. Juli 2018  
**zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-**  
**Abkommen über die Zusammenarbeit in**  
**bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Frei-**  
**heiten**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf die Art. 86 und 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Es empfiehlt sich, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-  
Abkommens bei aus dem Gesamthaushalt der Union finanzierten Uni-  
onsmassnahmen im Bereich des Gesellschaftsrechts fortzusetzen.
2. Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden,  
um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2018 zu ermögli-  
chen -

hat folgenden Beschluss erlassen:

**Art. 1**

In Art. 7 Abs. 13 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen wird die  
Angabe "und 2017" durch die Angabe ", 2017 und 2018" ersetzt.

**Art. 2**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung  
gemäss Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens in Kraft<sup>64</sup>.

Er gilt ab dem 1. Januar 2018.

Art. 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

*(Es folgen die Unterschriften)*

- 
- 1 [ABl. L 56 vom 28.2.2018, S. 1.](#)
- 
- 2 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 3 [ABl. L 79 vom 22.3.2018, S. 19.](#)
- 
- 4 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 5 [ABl. L 99 vom 19.4.2018, S. 3.](#)
- 
- 6 [ABl. L 99 vom 19.4.2018, S. 7.](#)
- 
- 7 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 8 [ABl. L 114 vom 4.5.2018, S. 4.](#)
- 
- 9 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 10 [ABl. L 16 vom 20.1.2018, S. 8.](#)
- 
- 11 [ABl. L 20 vom 25.1.2018, S. 3.](#)
- 
- 12 [ABl. L 20 vom 25.1.2018, S. 7.](#)
- 
- 13 [ABl. L 29 vom 1.2.2018, S. 8.](#)
- 
- 14 [ABl. L 34 vom 8.2.2018, S. 10.](#)
- 
- 15 [ABl. L 34 vom 8.2.2018, S. 13.](#)
- 
- 16 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 17 [ABl. L 190 vom 21.7.2017, S. 7.](#)
- 
- 18 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 19 [ABl. L 311 vom 25.11.2017, S. 1.](#)
- 
- 20 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 21 [ABl. L 75 vom 19.3.2018, S. 3.](#)
- 
- 22 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 23 [ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 136.](#)
- 
- 24 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 25 [ABl. L 336 vom 16.12.2017, S. 55.](#)
- 
- 26 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 27 [ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 75.](#)
- 
- 28 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 29 [ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 39.](#)
-

- 
- 30 [ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 77.](#)
- 
- 31 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 32 [ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118.](#)
- 
- 33 [ABl. L 389 vom 30.12.2006, S. 1.](#)
- 
- 34 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 35 [ABl. L 82 vom 26.3.2018, S. 15.](#)
- 
- 36 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 37 [ABl. L 10 vom 13.1.2018, S. 5.](#)
- 
- 38 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 39 [ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 74.](#)
- 
- 40 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 41 [ABl. L 111 vom 2.5.2018, S. 2.](#)
- 
- 42 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 43 [ABl. L 230 vom 6.9.2017, S. 28.](#)
- 
- 44 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 45 [ABl. L 114 vom 4.5.2018, S. 22.](#)
- 
- 46 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 47 [ABl. L 47 vom 20.2.2018, S. 1.](#)
- 
- 48 [ABl. L 266 vom 8.10.2013, S. 1.](#)
- 
- 49 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 50 [ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1.](#)
- 
- 51 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 52 [ABl. L 70 vom 13.3.2018, S. 1.](#)
- 
- 53 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 54 [ABl. L 284 vom 20.10.2016, S. 1.](#)
- 
- 55 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 56 [ABl. L 226 vom 1.9.2017, S. 6.](#)
- 
- 57 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
- 
- 58 [ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12.](#)
-

---

[59](#) [ABl. L 284 vom 31.10.2017, S. 1.](#)

---

[60](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*

---

[61](#) [ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 1.](#)

---

[62](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*

---

[63](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*

---

[64](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*